



Beschlussvorlage

Nr: 2020/101

| | |
|------------------------|----------------------|
| Aktenzeichen | FB Finanzen/Kp |
| Dezernat / Fachbereich | Fachbereich Finanzen |
| Vorlagenerstellung | Pia Kopf |

| Verfahrensgang | Termin |
|-----------------------------|------------|
| Magistrat | 08.06.2020 |
| Stadtverordnetenversammlung | 15.06.2020 |

Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit im Haushaltsvollzug 2020 trotz Ertragsausfällen im Zuge der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie

Beschlussvorschlag

In Abweichung von § 4 der Haushaltssatzung 2020 wird vorsorglich der von der Finanzverwaltung neu ermittelte Höchstbetrag der Liquiditätskredite beschlossen.

Sachverhalt

BISHERIGE KASSENKREDIT-ERMÄCHTIGUNG LT. HAUSHALTSSATZUNG

Die Kommunen sind im Sinne des § 106 Abs. 1 HGO verpflichtet, die Zahlungsfähigkeit für die nach gesetzlichen/vertraglichen/sonstigen Vorgaben zu leistenden Ausgaben jederzeit sicherstellen zu können. Zur unterjährigen notwendigen Zwischenfinanzierung des Auszahlungsbedarfes dürfen hierzu nach den Vorgaben der jährlich zu beschließenden Haushaltssatzung Liquiditätskredite („Kassenkredite“) in Anspruch genommen werden (§ 105 Abs. 1 HGO). In den zurückliegenden Jahren konnte die Stadt Oestrich-Winkel einerseits unter Mithilfe des Landes Hessen zuletzt durch die „Hessenkasse“ die aufgelaufenen „Kassenkredit-Altlasten“ ablösen und andererseits aufgrund nachhaltiger Haushaltsführung unter guten konjunkturellen Rahmenbedingungen sicherstellen, dass keine erneute Anhäufung von Kassenkrediten eintrat. Zum Jahreswechsel 2019/2020 standen somit unerhebliche Liquiditätskredite in den Büchern.

Der Rahmen für die Aufnahme von Liquiditätskrediten wird mittels einer vom Land Hessen vorgegebenen Liquiditätsplanung anhand des gewöhnlicherweise im unterjährigen Haushaltsvollzug entstehenden Bedarfs ermittelt. Die Liquiditätsplanung ist der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen und stellt die Beurteilungsgrundlage für die Genehmigung des im § 4 der Haushaltssatzung festzuschreibenden Höchstbetrags der Liquiditätskredite dar (§ 105 Abs. 2 HGO).

Durch eine nachhaltige Haushaltswirtschaft in Verbindung mit einer guten konjunkturellen Lage der zurück liegenden Jahre konnte der Höchstbetrag und die damit einhergehende unterjährige Inanspruchnahme von Kassenkrediten sukzessive immer weiter reduziert werden. Hohe Steuererträge sicherten eine gute Liquiditätslage. Die im Jahr 2019 zur Verfügung stehenden Steuerschätzungen und Orientierungsdaten für das Jahr 2020, die die Planungsgrundlage für die Haushaltsplanung bildeten, deuteten bereits einen konjunkturellen Abschwung an, jedoch waren die Dimensionen der nunmehr infolge der Corona-Krise drohenden Ertragseinbrüche in keiner Weise vorherzusehen. Der Haushaltsansatz der Gewerbesteuer-Erträge wurden anhand der seinerzeit zur Verfügung stehenden Erkenntnisse für das Haushaltsjahr 2020 noch mit gut 2,6 Mio. EUR veranschlagt. Die Haushaltssatzung 2020 berechtigt infolge dessen „nur“ zu einer unterjährigen Aufnahme von Kassenkrediten bis „lediglich“ 4,5 Mio. EUR. Der aktuelle Höchstbetrag, der eine Realisierung der geplanten Erträge voraussetzt, könnte unter den gegenwärtigen schwer vorhersehbaren Umständen nicht ausreichend bemessen sein. Infolge dessen könnte schlimmstenfalls die zeitweise Zahlungsunfähigkeit eintreten. Zum 30.05.2020 sind bereits Kassenkredite in Höhe von 931.298 EUR in Anspruch genommen.

HERLEITUNG DES ZUR KRISENBEWÄLTIGUNG ERFORDERLICHEN MEHRBEDARFS

Die Stadt Oestrich-Winkel plant für das Haushaltsjahr 2020 mit einem Auszahlungsbedarf des Finanzhaushaltes für lfd. Verw.-Tätigkeit sowie für ordentliche Tilgungsleistung der langfristigen Darlehen i.H.v. insgesamt 23.492.386,00 EUR. Nach Haushaltsplanung sind die Auszahlungen für Personalkosten, Sachkosten und Tilgungen durch Einzahlungen i.H.v. 23.554.926,00 EUR gedeckt.

Den größten Anteil der Einzahlungen bilden die den konjunkturellen Schwankungen unterliegenden Erträge aus Gewerbesteuer sowie aus den Gemeindeanteilen der Einkommens- und der Umsatzsteuer. Diese bilden ein Volumen von bereits 45 % der gesamten zahlungswirksamen Erträge. Aufgrund der derzeit noch nicht absehbaren Folgen bzw. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die nationale und internationale Wirtschaft sind diesbezüglich hohe Ertragsausfälle zu erwarten. Die Corona-Krise entfaltet weiterhin auch Auswirkungen insbesondere auf geplante Erträge. An den Eigenbetriebes Kultur und Freizeit wurde bereits eine Sonderzahlung als Verlustausgleich für die Brentanoscheune getätigt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt müssen bereits rd. 86 % der zahlungswirksamen Aufwandsansätze für Auszahlungen bis zum 31.12. des lfd. Jahres aufgrund gesetzlicher/vertraglicher/sonstiger Verpflichtungen als faktisch gebunden eingestuft werden. Dies betrifft neben den Personal- und Versorgungskosten die Umlageverpflichtungen an den Rheingau-Taunus-Kreis, das Land Hessen und die kommunalen Zweckverbände, die Betriebskostenzuschüsse an die Kita-Träger, Kostenerstattungen im Rahmen der IKZ, Kosten aus Miet-, Leasing- und Energielieferungsverträgen, Versicherungsprämien und Beiträge sowie auch die für eine ausgeglichene Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs Baubetriebshof Oestrich-Winkel für erforderlichen Aufwendungen. Weitere unvermeidbare Kosten erwachsen aus den Tilgungsraten der Investitionskredite sowie aus turnusmäßig nach Aufwand abzurechnenden Dienstleistungsverträgen u.a. für Gebäude- Instandhaltung und -Bewirtschaftung sowie Datenverarbeitungsentgelte an die ekom21.

Es ist somit leicht erkennbar, dass der „unvermeidbar“ zu erwartende bzw. bereits feststehende Auszahlungsbedarf im Falle eines massiven Rückgangs insbes. der geplanten Gewerbesteuer und der Einkommenssteueranteile nicht mehr gedeckt werden kann und Liquiditätsengpässe somit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit drohen. Die Verwaltung ist bereits per Hausverfügung dazu angehalten, die Inanspruchnahme von Aufwendungen, die nicht auf bereits vorhandenen vertraglichen/gesetzlichen Verpflichtungen beruhen bzw. die zeitlich aufschiebbar sind, zu vermeiden bzw. nach 2021 aufzuschieben. Wir hoffen, die durch Corona entstehenden außerplanmäßigen Sonderkosten möglichst durch gleich hohe Minderaufwendungen bei Planansätzen kompensieren zu können, darüber hinaus besteht aber nur wenig Spielraum zur Kompensation größerer Ertragsausfälle.

Zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit sollte die Ermächtigung zur Inanspruchnahme von Kassenkrediten daher mit Blick auf das zweite Halbjahr vorsorglich neu bemessen werden.

Dies bedeutet an dieser Stelle selbstverständlich keinen „Freibrief“, Kassenkredite in erhöhtem Ausmaß über Bedarf in Anspruch zu nehmen. Die Inanspruchnahme wird wie auch in den Vorjahren weiterhin nur im unbedingt notwendigen Rahmen erfolgen.

Die Beeinträchtigungen durch die Corona-Krise werden sich jedoch erst im Laufe des zweiten Halbjahres voll auf den Haushaltsvollzug auswirken. Die Maßnahme ist daher an dieser Stelle erforderlich, um der Stadtkasse insbesondere auch kurzfristige Handlungsmöglichkeiten unter schwierig vorhersehbaren, sich ständig ändernden Bedingungen des Haushaltsvollzuges 2020 weiter gewährleisten zu können und die Zahlungsfähigkeit der Stadt Oestrich-Winkel jederzeit aufrecht erhalten zu können.

Das Land Hessen hat per Ministerial-Erlass des HMdIS die Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung zur Änderung des § 4 der Haushaltssatzung außer Kraft gesetzt. Die Erhöhung des Kassenkredit-Höchstbetrages kann dem entsprechend durch STVV-Beschlussfassung erfolgen und wird von der Kommunalaufsicht kurzfristig genehmigt. Über die Genehmigungsfähigkeit des von der Finanzverwaltung hergeleiteten neuen Bedarfs erfolgte bereits vorab eine grundlegende Abstimmung mit der Kommunal- und Sparkassenaufsicht des Regierungspräsidium Darmstadt.

WEITERE AUSWIRKUNGEN:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind viele finanziellen Folgen und Entwicklungen noch nicht abschließend prognostizierbar und bewertbar. Im lfd. Jahr wird es zusätzlich zu den jährlich wiederkehrenden Steuerschätzungen eine Vielzahl weiterer Bewertungen/Analysen/Prognosen von Bund/Land/kommunalen Spitzenverbänden geben. Insbesondere die Auswirkungen auf die Einkommenssteueranteile für das zweite Halbjahr 2020 sind aktuell noch schwer abzuschätzen. Es zeichnet sich an vielen Stellen ab, dass einigermaßen gesicherte Bewertung erst zum 3. Quartal möglich sein werden. Daher sollte nach Ablauf des 3. Quartals auf jeden Fall nochmals geprüft werden, ob die mit vorliegendem Beschlussvorschlag neu festgesetzte Kassenkreditermächtigung bis Jahresende auskömmlich sein wird.

Es kann nach aktuellem Stand nicht ausgeschlossen werden, dass unter den besonders schwierigen Bedingungen aufgenommene Kassenkredite bis zum 31.12.2020 nicht zurückgeführt werden können bzw. über den Jahreswechsel in den Büchern stehen bleiben. Die Gefährdungslage für die kommunalen Haushalte und damit einhergehenden weiteren Unterstützungs-Bedarfe durch das Land ist den Ministerien bekannt bzw. wird fortwährend seitens der Kommunalen Spitzenverbände mit der Landesverwaltung und Landesregierung erörtert.

Das Land Hessen hat zwischenzeitlich bereits im Finanzausgleichsgesetz eine neue Möglichkeit für Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock infolge besonderer Haushaltsbelastungen durch die Corona-Krise gesetzlich verankert. Weitere finanzielle Unterstützungsmaßnahmen befinden sich in Bearbeitung. Mit der am 03.06.20 verkündeten Corona-Wirtschaftshilfeprogramms durch die Bundesregierung und die GroKo, wurde ein umfangreiches Eckpunktepapier vom BMdF erstellt. Damit die Kommunen weiterhin finanziell handlungsfähig bleiben, wurde ein kommunaler Solidarpaket 2020 konzipiert. Es sollen krisenbedingte Ausfälle der Gewerbesteuererinnahmen hälftig durch Bund und Länder, pauschaliert ausgeglichen werden.

Mit welchem Betrag letztendlich die Stadt Oestrich-Winkel zu rechnen hat und zu welchem Zeitpunkt die Zuweisung bei der Stadtkasse zahlungswirksam eingehen werden, ist derzeit noch nicht bekannt. Es besteht daher auf kommunaler Ebene die begründete Hoffnung, dass die Kommunen Mittel erhalten werden, um die in 2020 „unverschuldet“ entstehenden Kassenkredite wieder zeitnah ablösen zu können.

Die Ermittlung des erhöhten Kassenkreditbedarfs dient somit an dieser Stelle auch als Begründung für entsprechende Beantragungen von Mitteln des Landes Hessen zum Ausgleich der für den Haushalt eintretenden besonderen Belastungen.

Oestrich – Winkel, 08.06.2020

Dezernatsleiter